

Förderprogramm

Lebendige Zentren (LZ) - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 35

Frau Andrea Marquardt
Telefon 05231/71-3503
Email andrea.marquardt@brdt.nrw.de

Zentrales Postfach Städtebauförderung: STEP@brdt.nrw.de

Herr Heiko Kanthak
Telefon 05231/71-3531
Email heiko.kanthak@brdt.nrw.de

Frau Tina Schmidtman
Telefon 05231/71-3532
Email tina.schmidtman@brdt.nrw.de

Frau Leonie Winter
Telefon 05231/71-3537
Email leonie.winter@brdt.nrw.de

Frau Svenja Horstkötter
Telefon 05231/71-3539
Email svenja.horstkoetter@brdt.nrw.de

Herr Clemens Pucker
Telefon 05231/71-3538
Email clemens.pucker@brdt.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Lebendige Zentren (LZ) - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Wer wird gefördert?

Gemeinden und – mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW – Gemeindeverbände

Fördersatz und Finanzierungsart

40- bis 80-prozentige Förderung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Antragsfrist / Anmeldefrist

In der Regel ist der Antrag bis zum 30. September des Jahres für die Aufnahme in das Programm für das Folgejahr zu stellen. Hierzu erfolgt jährlich ein gesonderter Programmaufruf durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW.

<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/staedtebaufoerderung>

Zusätzliche Informationen / Besonderheiten zum Förderprogramm

Mit Hilfe des Programms „Lebendige Zentren“ werden Stadt- und Ortsteilzentren als attraktive und identitätsstiftende Orte gestärkt und weiterentwickelt.

Die Fördertatbestände der Städtebauförderung sind in der Förderrichtlinie Städtebauförderung 2023 festgelegt.

Dazu zählen u.a.:

die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur

Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze) und zur Erneuerung des baulichen Bestandes,

Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung,

Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,

Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit, Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern.

Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104 b Grundgesetz. Die Bundes- und Landesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen sind (Gebietskulisse).

Die Förderung erfolgt des Weiteren insbesondere auf Basis der zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen jeweils abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung, nach den §§ 136 bis 191 BauGB, den §§ 23, 44 LHO NRW, den dazugehörigen VVG sowie nach der Städtebauförderrichtlinie NRW 2023.